

tion, in der es sich von dem ursprünglichen Anliegen seines Autors ablösen ließ, als es für Spätere auf der Suche nach der eigenen Vergangenheit und der Geschichte ihrer Stadt zur Quelle wurde. Wenn auch die einzelnen Stufen dieser Ablösung am vorliegenden Beispiel nicht in einzelnen zu erkennen sind, so wird doch deutlich, daß im späten 13. bzw. im 14. Jahrhundert für Werke dieser Art ein neues Leben begann, das bis heute fort dauert. Mit diesen „neuen“ Maßstäben ist die „Historia Mediolanensis“ (und vielleicht überhaupt die „Historiographie“ ihrer Entstehungszeit) nur bedingt zu messen, wenn man den wichtigsten Aspekt – einen viel unmittelbaren „Lebenszusammenhang“ nicht verfehlen will.

### Exkurs

Die Untersuchung der „Historia Mediolanensis“ setzte voraus, daß ihre im 18. Jahrhundert in der Bibliothek des Mailänder Metropolitankapitels bezeugten Handschriften mit den beiden Codices identisch sind, die im 20. Jahrhundert bekannt waren. Die widersprüchlichen Angaben in der Literatur und vor allem die von Bianchi falsch zugeschriebene Schriftprobe aus einer der Handschriften des 18. Jahrhunderts machen eine kurze Begründung notwendig, warum der Codex BCMetr. E 21.4 mit dem heutigen Ambrosianus H 89 inf. und der Codex BCMetr. E 24.4 mit dem wieder verlorenen Codice Landolfo o Casati der Società storica Lombarda gleichzusetzen ist.

Muratori unterschied lediglich einen „codex unus“, der die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“, den „Liber gestorum recentium“ und eine Erzbischofsliste enthielt, von einem „codex alter“, der die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“, den „Liber gestorum recentium Arnulfi“ und die „Historia Mediolanensis Landulfi junioris“ aufwies. Die Verwirrung um deren Zuordnung entstand bereits durch seine zusätzliche Angabe, neben diesen ältesten Handschriften habe die Biblioteca Ambrosiana zu seiner Zeit schon eine Abschrift vom „codex alter“ besessen. Dabei kann es sich aber nur um den heutigen Ambrosianus N 128 sup. aus dem 17. Jahrhundert gehandelt haben. Dieser entspricht jedoch bis auf die Erzbischofs-

---

—  
 rung in Streitschriften des Investiturstreites (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 8, 1972), dazu aber die Rezension von H. G. Walter, DA 30 (1974) S. 632 f., und zur Argumentation in der „Historia Mediolanensis“ Stock, Implications (wie Anm. 6), der sich mit den historischen Exempla befaßt, und Capitani (wie Anm. 2), der sich den Autoritätenbelegen zuwendet.